



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 02. Oktober 2025

Jahrgang 2025 / Nummer: 35

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Widmungen von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
2	Ankündigung von Vorarbeiten der Trassenplanung im Bereich Ahlen Erdkabelverbindung Korridor B
3	Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Ahlen am Donnerstag, 09.10.2025 um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Westenmauer 10, 59227 Ahlen

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Widmungen von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NW) werden folgende Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Ahlen.

1. Widmung zur Gemeindestraße mit uneingeschränkter Benutzung

- 1a) „Alte Gärtnerei/Lessingstraße“
Wohnstraßen innerhalb der Baugebiete zwischen der Hammer Straße und der Lessingstraße
Gemarkung Ahlen, Flur 42, Flurstücke 736, 807 und 809
- 1b) „Hases Wiese“,
Wohnstraße des Baugebietes. Östliche Abzweigung von der Twieluchtstraße
Gemarkung Ahlen, Flur 114, Flurstück 853 - teilweise
- 1c) „Jahnwiese“,
Wohnstraße des Baugebietes. Östliche Abzweigung von der Sedanstraße
Gemarkung Ahlen, Flur 10, Flurstück 668
- 1d) „Wulfbertweg“,
Wohnstraße des Baugebietes. Südliche Abzweigung von der Von-Droste-Hülshoff-Straße
Gemarkung Vorhelm, Flur 19, Flurstück 759
- 1e) „Von-Droste-Hülshoff-Straße“
Teilstück von der Dorffelder Straße bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 784
Gemarkung Vorhelm, Flur 19, Flurstück 194 – teilweise

Südlicher Stichweg vom Hauptzug bis zum Ausbauende.
Gemarkung Vorhelm, Flur 19, Flurstück 712

2. Widmung zur sonstigen öffentlichen Straße als Fuß- und Radweg

- 2a) „Hases Wiese“
Fuß- und Radweg zwischen „Hases Wiese“ und „Bummelke“

Gemarkung Ahlen, Flur 114, Flurstück 591 und 853 – teilweise

Fuß- und Radweg zwischen „Hases Wiese“ und „Alleestraße“
Gemarkung Ahlen, Flur 114, Flurstück 812 und 853 - teilweise

2b) „Wulfbertweg“

Fuß- und Radweg südlich des Wulfbertweg bis zur Von-Droste-Hülshoff-
Straße

Gemarkung Vorhelm, Flur 19, Flurstück 760

2c) „Stephansweg“

Fuß- und Radweg zwischen „Stephansweg“ und „Am Posthorn“
und Teilstück von „Am Posthorn“ bis östliche Grundstücksgrenze
des Flurstückes 1348 (Haus „Am Posthorn 14“)

Gemarkung Ahlen, Flur 24, Flurstück 1593 - teilweise

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den
Übersichtsplänen dargestellt sind. Die Pläne sind Bestandteile der
Widmungsverfügung. Die Flächen stehen im Eigentum der Stadt Ahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage
bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben
werden.

Hinweise:

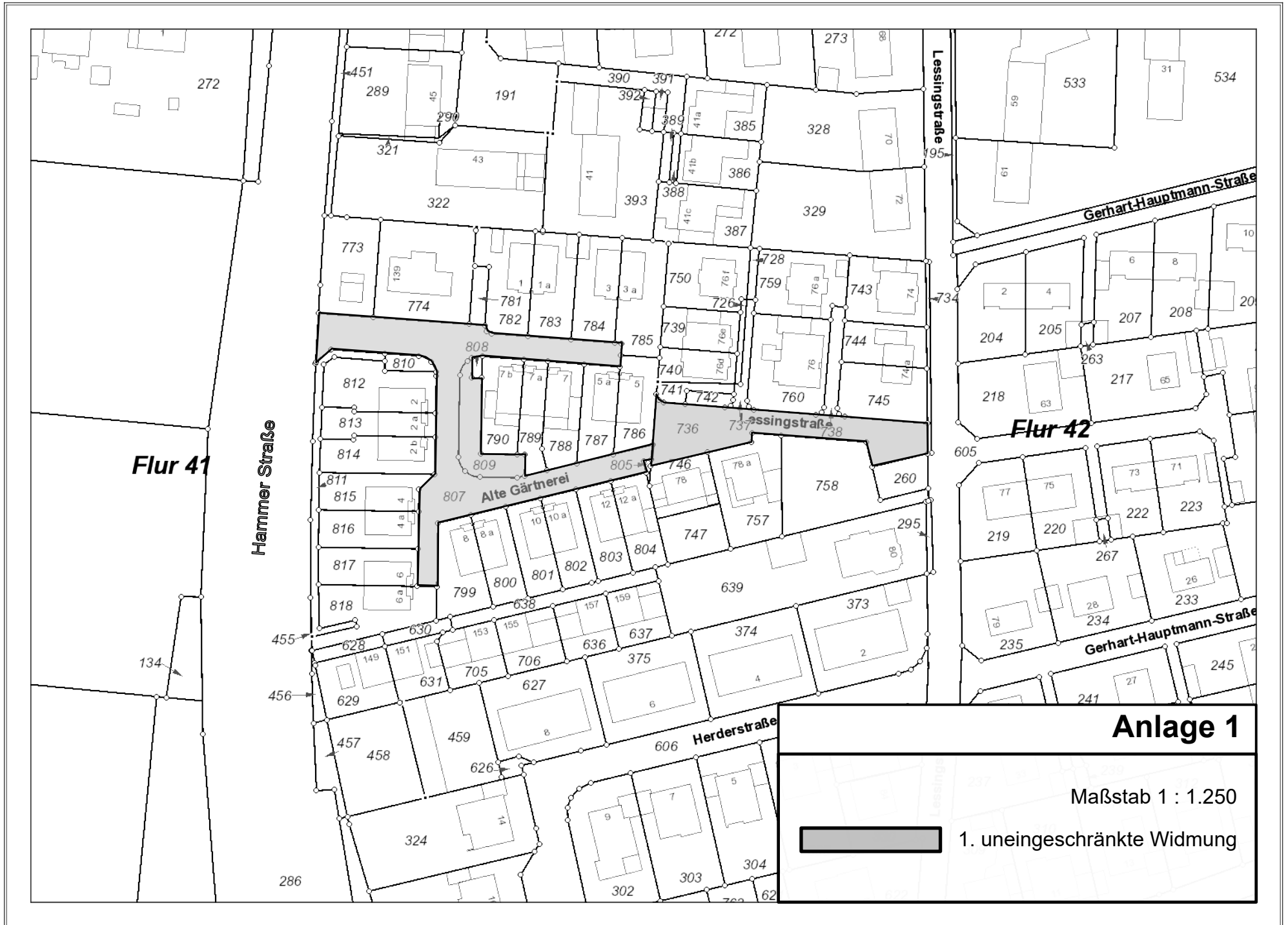
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des
Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die
zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die
angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Ahlen, den


Der Bürgermeister

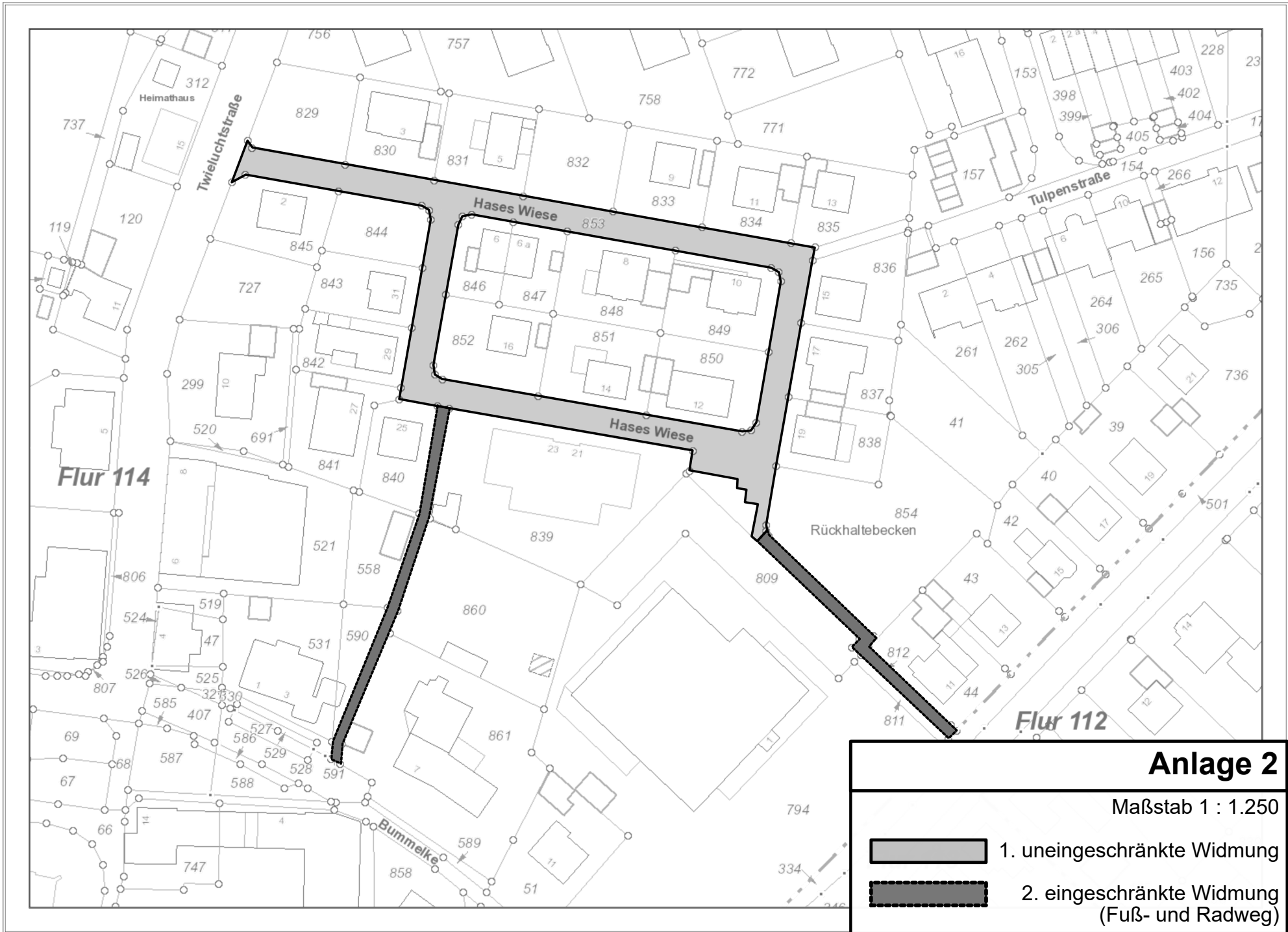
Dr. Alexander Berger



Anlage 1

Maßstab 1 : 1.250

 1. uneingeschränkte Widmung



Flur 114

Flur 112

Hases Wiese
 Hases Wiese

Heimathaus

Rückhaltebecken

Twieluchtstraße

Tulpenstraße

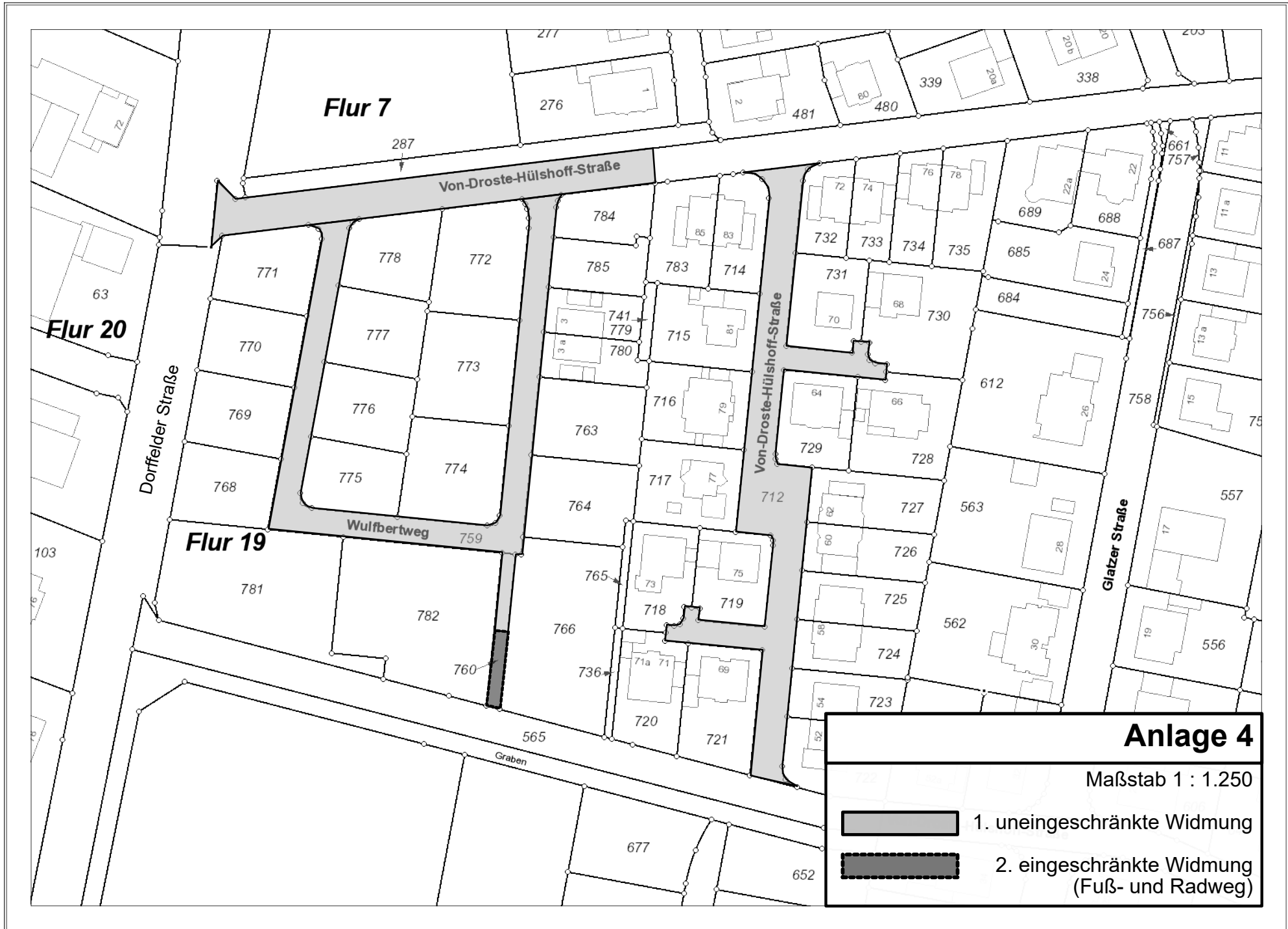
Bummelke

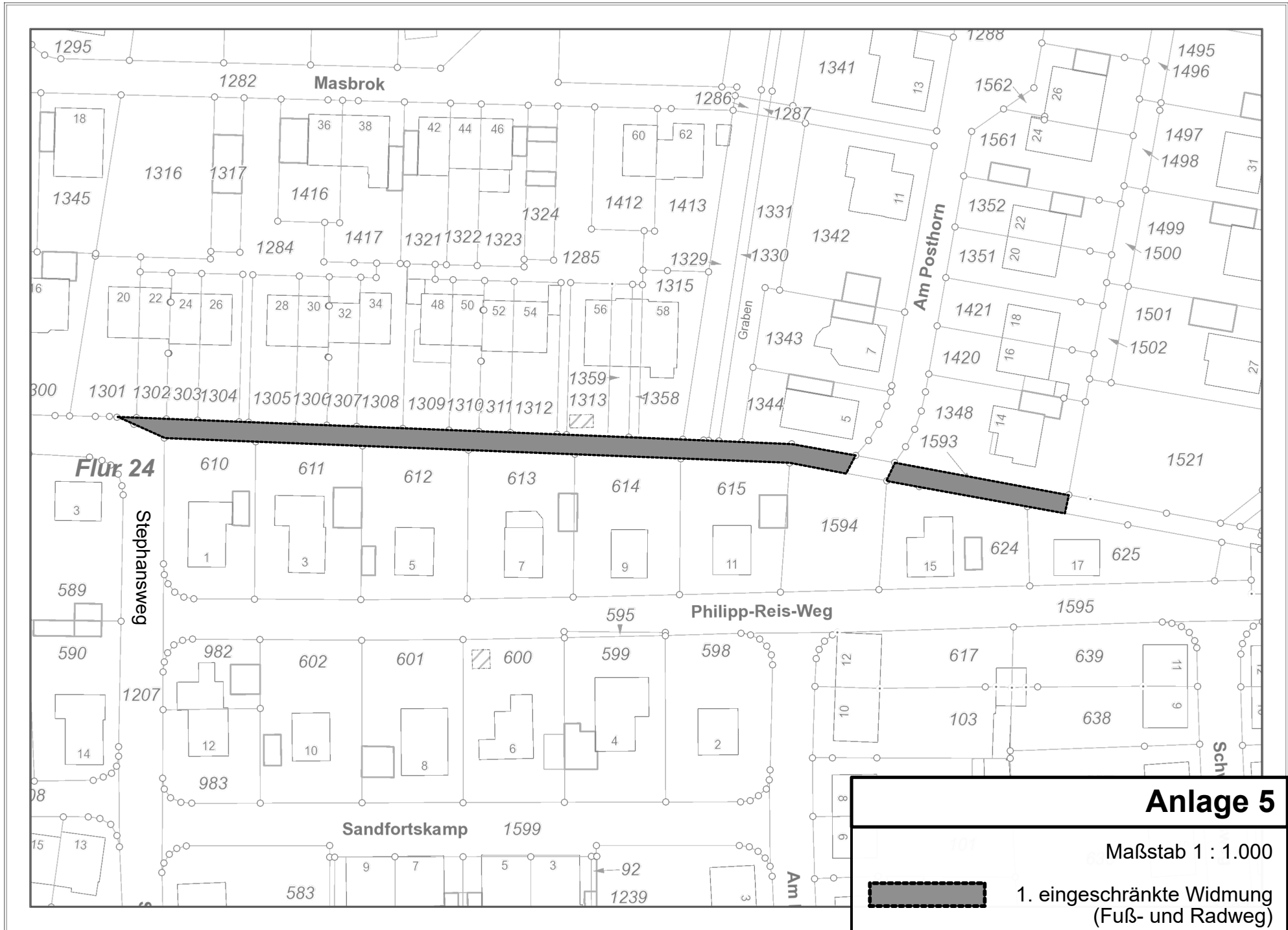


Anlage 3

Maßstab 1 : 1.250

 1. uneingeschränkte Widmung





ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Ahlen Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

DEZEMBER 2025 BIS FEBRUAR 2026

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen

alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflöckung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 bis 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messtrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen. Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Suchschachtungen: Im Planungsbereich der Erdkabelleitung werden diverse Fremdleitungen angetroffen. Um die Planungen zu detaillieren und eine Abstimmung mit den Betreibern durchführen zu können, muss die exakte Verortung der jeweiligen betroffenen Fremdleitung durch Suchschachtungen bestimmt werden. Es handelt sich hierbei um einen Eingriff in das Erdreich i.d.R. durch maschinengestütztes Arbeiten (i.d.R. kleinere Bagger oder ähnliche Fahrzeuge). Nach Aufmessen der vorgefundenen Leitung wird die betroffene Eingriffsstelle entsprechend rückverfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Suchschachtungen steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten. Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

TNL Energie GmbH
Telefon: 06402-5196222
E-Mail: tnl-strom@tnl-umwelt.de

Liste der Flurstücke im Bereich Ahlen

Nachfolgende Flurstücke sind von Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:

Gemarkung: Ahlen

Flur 306 _____

Flurstücke: 15, 28, 61

Flur 307 _____

Flurstücke: 12, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 31

Flur 310 _____

Flurstücke: 11

Flur 311 _____

Flurstücke: 30, 31

Flur 312 _____

Flurstücke: 18, 19, 20, 23

Gemarkung: Vorhelm

Flur 001 _____

Flurstücke: 65

Flur 002 _____

Flurstücke: 5

Flur 016 _____

Flurstücke: 178, 19, 20, 21, 22, 23, 24

Flur 017 _____

Flurstücke: 56

Flur 018 _____

Flurstücke: 164, 197, 30, 33

Flurstücke betroffen als Zuwegungen:

Gemarkung: Ahlen

Flur 306 _____

Flurstücke: 15, 28, 32, 34

Flur 307 _____

Flurstücke: 12, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 31

Flur 311 _____

Flurstücke: 20

Flur 312 _____

Flurstücke: 17, 18, 19, 20, 50

Gemarkung: Vorhelm

Flur 001 _____

Flurstücke: 1, 11, 12, 65, 7, 8

Flur 002 _____

Flurstücke: 5, 55

Flur 015 _____

Flurstücke: 59

Flur 016 _____

Flurstücke: 124, 138, 178, 19, 20, 21, 22, 23, 24

Flur 017 _____

Flurstücke: 53, 56

Flur 018 _____

Flurstücke: 164, 195, 197, 30, 33

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Ahlen am Donnerstag, 09.10.2025 um 17:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses, Westenmauer 10, 59227 Ahlen statt.

Die Bürgerschaft ist zum öffentlichen Teil herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Antrag der CDU-Fraktion vom 20.03.2025 VO/1758/2025-1
hier: Einführung eines Chatbot
- 2 Verlängerung des Vertrages mit der VO/1841/2025
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
über die Bezuschussung der Energieberatung
- 3 Verlängerung des Vertrages über die VO/1949/2025
Bezuschussung der allgemeinen
Verbraucherberatung mit der Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V
- 4 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von VO/1947/2025
Standgebühren bei Veranstaltungen der Stadt
Ahlen auf der Grundlage einer Festsetzung nach §
69 Gewerbeordnung
- 5 Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Ahlen VO/1923/2025
- 6 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom VO/0577/2022-1
11.03.2022
hier: Tempo 30 Ortsdurchfahrt Vorhelm
- 7 Festlegung des Zinssatzes für die VO/1812/2025-1
Eigenkapitalverzinsung ab 2026 - Anpassung des
Zinssatzes
- 8 Liquidation der Windenergie Westfalen-Lippe VO/1983/2025
GmbH und Anpassung der Satzung der
Windenergie Westfalen-Lippe zur Abwicklung der
Liquidation

9	Abberufung der Geschäftsführung von WFG und EGA; Abberufung und Neubestellung des Liquidators der EGA	VO/1984/2025
10	Haushaltssperren	VO/2037/2025
11	4. Nachtrag zur Vereinbarung über die Bereithaltung von Notärzten im Rettungsdienst vom 25.05.2009	VO/1980/2025
12	Umsetzung der Sportentwicklungsplanung	VO/2005/2025
13	Förderung der Taschengeldbörse (kgv)	VO/2008/2025
14	Antrag der FWG-Fraktion vom 16.01.2021 hier: Entwicklung und Einführung eines digitalen Parkleitsystems	VO/0159/2021-1
15	Antrag der SPD-Fraktion vom 04.06.2025 hier: Einführung eines analogen Parkleitsystems für den Bereich Innenstadt	VO/1865/2025-1
16	Anpassung des Fahrtangebots auf der Nachtbuslinie N1	VO/1941/2025
17	Bebauungsplan Nr. 141 "Bestandssicherung der Kleingartenanlagen •KGV Goldener Erntekranz, •KGV Suerwiese, •KGV Westfalenstolz und •KGV Steinbrückenkamp" hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB	VO/1982/2025
18	Wersestadion Heizungsanlage <i>Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung</i>	VO/1960/2025
19	Finanzierung der Maßnahme "Therese-Münsterteicher-Gesamtschule Aula"	VO/2010/2025
20	Erhöhung des Mittelansatzes des Unterhaltsaufwandes für Heizenergie	VO/2013/2025
21	Anträge und Anfragen	
21.1	Anfrage der SPD-Fraktion vom 07.07.2025 hier: Vertragsgestaltung mit den freien Trägern	VO/1919/2025
21.2	Antrag der FWG-Fraktion vom 06.08.2025 hier: Antrag auf sofortige Festlegung einer Haushaltssperre	VO/1928/2025

- 21.3 Anfrage der Ratsmitglieder Werning und Ulusoy vom 20.08.2025 VO/1943/2025
hier: Folgen der Eröffnung des ersten
Teilabschnittes der Osttangente auf die
Anwohnerinnen und Anwohner im Ahlener Osten
und darüber hinaus
- 21.4 Antrag der CDU-Fraktion vom 28.08.2025 VO/1946/2025
hier: Zuschuss für den Vorhelmer Friedhof
- 21.5 Antrag der FWG-Fraktion vom 28.08.2025 VO/1948/2025
hier: Steuerung des Bauvorhabens "Begegnungs-
und Kulturstätte, Rottmannstraße 62/ Südberg
107 - 113
- 21.6 Anfrage der BB/RF2020-Fraktion vom 03.09.2025 VO/1969/2025
hier: Errichtung des Ditib-Projekts
"Kulturzentrum"
- 21.7 Anfrage der FWG-Fraktion vom 28.09.2025 VO/2033/2025
hier: Behandlung von Anträgen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Gesellschafterdarlehen (nichtöffentlich) VO/1930/2025
- 2 Gesellschafterdarlehen (nichtöffentlich) VO/1933/2025
- 3 Grundstücksangelegenheiten (nichtöffentlich) VO/0699/2022-1

gez.
Dr. Alexander Berger